



Berlin, 23. November 2012

Fragen- und Antworten

Die Vorteile der Rentenversicherung nutzen

Die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobber steigt ab 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro. Gleichzeitig genießen Minijobber künftig mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Deutsche Rentenversicherung Bund beantwortet wichtige Fragen zu den Neuregelungen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

Was ändert sich ab 1. Januar 2013 für den Bereich der Rentenversicherung

Die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobber steigt ab 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro. Arbeitgeber zahlen für Minijobber wie bisher pauschale Rentenversicherungsbeiträge. Neu ist, dass Minijobber zum pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers selbst einen Eigenbeitrag dazu zahlen und damit in Genuss des vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung kommen. Auf Antrag können sich Minijobber von der Zahlung des Eigenbeitrags befreien lassen.

Wie sieht die derzeitige Rechtslage aus?

Nach dem derzeitigen Recht ist es genau umgekehrt: Minijobber zahlen neben dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von derzeit 15 Prozent keine eigenen Beiträge. Sie können aber den Arbeitgeberbeitrag freiwillig für den vollen Rentenversicherungsschutz aufstocken. Die Minijobber erwerben dann Anspruch auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie hoch ist der Eigenbeitrag zur Rentenversicherung?

Ab 2013 zahlen Minijobber zum pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent selbst einen Eigenbeitrag dazu, der in der Regel bei 3,9 Prozent liegt. Bei einem monatliche Verdienst von 450-Euro liegt der Eigenbeitrag bei 17,55 Euro im Monat.



Was bringt die Zahlung eigener Beiträge für die Absicherung bei Erwerbsminderung?

Der Eigenbeitrag sichert Minijobber bei Invalidität. Denn durch einen versicherungspflichtigen Minijob kann der Versicherte eine bereits erworbene Absicherung bei Erwerbsminderung aufrechterhalten. Auch kann der Minijobber durch die Zahlung des Eigenbeitrags erstmalig einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erwerben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Minijobber mindestens fünf Jahre versichert ist und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat. Hierzu zählen auch Beiträge durch einen Minijob. Unter bestimmten Umständen, etwa bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, können Minijobber die Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente auch vorzeitig erfüllen. Hier reicht in der Regel schon ein gezahlter Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung.

Beispiel: Jasper K., Medizinstudent, arbeitet neben seinem Studium acht Stunden in der Woche in einem Supermarkt und verdient monatlich 300 Euro. In der dritten Arbeitswoche wird er auf dem Weg zu seinem Minijob in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt. Er erleidet dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen und ist anschließend teilweise erwerbsgemindert. Da es sich um einen Arbeitsunfall (Wegeunfall) handelt und Jasper K. durch seinen Minijob Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt, kann er eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten.

Kann der Minijobber durch die Zahlung eigener Beiträge auch einen Anspruch auf medizinische Rehabilitation erwerben?

Ja. Minijobber können durch die Zahlung des Eigenbeitrags Anspruch auf eine medizinische Rehabilitation erwerben, wenn mindestens sechs Beitragsmonate einer Beschäftigung aus den letzten zwei Jahren vor einem Reha-Antrag angerechnet werden können.

Beispiel: Claudia Z. hat im Sommer Abitur gemacht, aber noch keinen Studienplatz erhalten. Nun jobbt sie auf 450-Euro-Basis in einem Café. Claudia Z. litt schon als Kind an Asthma. Seitdem sie im Café arbeitet, haben sich die Asthmaanfälle gehäuft, sie ist immer öfter krank. Im Frühjahr stellt sie



einen Reha-Antrag bei der Rentenversicherung und bekommt eine Reha in einer Klinik, die auf Lungenkrankheiten spezialisiert ist. Die Reha stabilisiert ihr Asthma und führt zu einem deutlich verbesserten Umgang mit der Erkrankung.

Können Minijobber nach der Neuregelung auch Anspruch auf eine berufliche Reha erwerben?

Auch für eine berufliche Reha der Rentenversicherung, etwa für eine Umschulung in einen neuen Beruf, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Sie sind umfangreicher als bei der medizinischen Reha. Man muss in der Regel 15 Jahre anrechenbare Beitragszeiten haben. Hierzu zählen auch Tätigkeiten als Minijobber, wenn der Eigenbeitrag gezahlt worden ist.

Beispiel: Thomas S. hat nach einer Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann fast zehn Jahre in einem Fachgeschäft für Computer gearbeitet. Danach machte er sich selbstständig. Da er nicht den gewünschten Erfolg hatte und wegen eines chronischen Wirbelsäulenleidens zunehmend Probleme hatte zu arbeiten, schloss sein Geschäft wieder. In einem Elektronikmarkt trat er einen Minijob an. Sein Wirbelsäulenleiden verschlechterte sich jedoch so, dass er nach wenigen Monaten nur noch im Sitzen arbeiten konnte. Von der Rentenversicherung wurde ihm schließlich eine Umschulung zum Bürokaufmann angeboten und finanziert. Dies war nur möglich, weil er erst mit den Zeiten aus dem Minijob, bei dem er Eigenbeiträge gezahlt hat, auf die 15 Jahre an Beitragszeiten kam.

Kann man mit dem neuen Minijob auch riestern?

Mit einem versicherungspflichtigen Minijob gehört man zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis. Bei Geringverdienern kann schon die Zahlung eines jährlichen Eigenbeitrags von 60 Euro in einen Riester-Vertrag ausreichen, um die volle staatliche Zulage zu bekommen. Besonders Geringverdiener und Familien mit Kindern profitieren von dieser Förderung. Die volle staatliche Grundzulage für jedermann beträgt 154 Euro und für Kinder 185 Euro pro Jahr. Für Kinder, die ab 2008 geboren wurden, fließen sogar 300 Euro pro Jahr an Zulage.

Beispiel: Miriam W., Mutter von zwei Töchtern, die ab 2008 geboren wurden, verdient in ihrem Minijob 450 Euro im Monat, aufs Jahr gerechnet also 5.400



Euro. Um die volle staatliche Zulage zu bekommen, muss sie davon vier Prozent in einen zertifizierten Riester-Vertrag einzahlen. Von den 216 Euro, die sie zahlen müsste, werden daher die Grundzulage von 154 Euro und die Kinderzulage für beide Töchter von je 300 Euro (= 600 Euro) abgezogen. Als Geringverdienerin muss sie damit nur einen Sockelbetrag von 60 Euro im Jahr (= 5 Euro im Monat) zahlen, um jährlich 754 Euro an staatlichen Zulagen für ihren Riester-Vertrag zu bekommen.

Können Minijobber nach der neuen Regelung auch betrieblich vorsorgen?

Mit einem versicherungspflichtigen Minijob können Minijobber ihre Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung unsteuert und sozialabgabenfrei direkt aus dem Bruttogehalt zahlen. Allerdings verringert sich dadurch der Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Was bringt der Minijob für die spätere Altersrente?

Bei einem Monatsverdienst von 450 Euro steigt die monatliche Rente nach dem Stand vom 1. Januar 2013 mit jedem Jahr in einem Minijob um 4,45 Euro.

Wie kann man sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Minijobber können sich bei ihrem Arbeitgeber jederzeit mit einem schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Arbeitgeber zahlt dann nur noch seinen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung.

Können Minijobber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wieder rückgängig machen?

Wenn sich Minijobber von der Versicherungspflicht befreien lassen, ist das bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bindend.

Wer ist von der Neuregelung betroffen?

Die Neuregelung gilt nur für neue Minijobs, die ab 1. Januar 2013 angetreten werden. Für bestehende Minijobs siehe nächste Frage und Antwort.

Gilt die Rentenversicherungspflicht auch für bestehende Minijobs?

Wer in einem bestehenden versicherungsfreien Minijob weiterarbeitet, ist auch künftig versicherungsfrei. Minijobber können in diesem Fall aber wie bisher auf



die Versicherungsfreiheit für den vollen Rentenversicherungsschutz verzichten. Erhöht der Arbeitgeber ab 1. Januar 2013 allerdings den monatlichen Verdienst auf mehr als 400 Euro, dann wird der versicherungsfreie Minijob automatisch versicherungspflichtig. Bei einem Verdienst bis 450 Euro kann er sich von der Versicherungspflicht wieder befreien lassen.

Was ändert sich bei sogenannten Midijobs?

Bei Midijobs steigt die Gleitzone von 800 Euro auf 850 Euro. Von Midijobs wird gesprochen, wenn ein Arbeitnehmer monatlich im Jahresdurchschnitt mindestens 450,01 und höchstens 850 Euro verdient. Der Sozialversicherungsbeitrag ist für Arbeitnehmer reduziert: Verdienste zwischen 450,01 und 850 Euro liegen für die Sozialversicherungsbeiträge in einer sogenannten Gleitzone. Minijobber zahlen zunächst einen reduzierten Beitragsanteil zur Rentenversicherung. Der Anteil steigt mit dem Verdienst und erreicht bei 850 Euro die volle Beitragshöhe.

Was rät die Rentenversicherung?

Bevor Minijobber sich von der Zahlung des Eigenbeitrags befreien lassen, sollten sie sich informieren, welche Auswirkungen dies auf ihre soziale Absicherung hat. Der Verzicht auf die Versicherungspflicht bei Minijobs kann etwa dazu führen, dass eine bereits erworbene Absicherung im Invaliditätsfall wieder wegfällt oder Minijobber keine Förderung ihrer Riester-Rente mehr erhalten.

Auskunft und Beratung zur Neuregelung

Informationen über die Neuregelung zu den Minijobs gibt es im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de oder am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 48070.